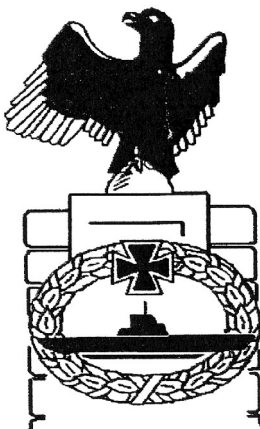


U-Boot-Kameradschaft Kiel e.V.



Satzung

Stand: August 2000



Satzung der U-Boot-Kameradschaft Kiel e.V.

Stand: August 2000

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein ist die Fortsetzung der am 29.11.1919 als nicht eingetragener Verein gegründeten U-Boot-Kameradschaft Kiel und führt den Namen "U-Boot-Kameradschaft Kiel e.V.", abgekürzt "UK-Kiel".

Die Kameradschaft hat ihren Sitz in Kiel und wurde am 08.12.1927 in das Vereinsregister der Stadt unter der Nummer 5 VR 1853 eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Die Kameradschaft verfolgt den Zweck der Zusammenführung ehemaliger und aktiver U-Boot-Fahrer, unabhängig von parteipolitischer, weltanschaulicher und religiöser Bindung.

Die Kameradschaft pflegt die U-Boot-Tradition und die Kameradschaft der U-Boot-Fahrer. Sie fördert die maritimen Belange.

Die Kameradschaft ist Gründer der gemeinnützigen STIFTUNG U-BOOT-EHRENMAL MÖLTENORT, arbeitet mit ihr zusammen und unterstützt sie. Sie fördert die Denkmalpflege für die Toten der U-Bootwaffe im Raum Kiel.

Die Kameradschaft ist Mitglied im VERBAND DEUTSCHER U-BOOT-FAHRER e.V. (VDU), arbeitet mit den anderen Kameradschaften im VDU, dem DEUTSCHEN MARINEBUND e.V. (DMB) und der Deutschen Marine zusammen. Sie hält Verbindungen zu gleichgearteten Verbänden in aller Welt.

Die Kameradschaft verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke und verwendet etwaige Überschüsse nur- für Belange der Kameradschaft.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der U-Boot-Kameradschaft Kiel e.V. können werden:
 - ehemalige und aktive U-Boot-Fahrer und Marineangehörige,
 - Angehörige und Hinterbliebene von Mitgliedern und ehemaligen Uboot-fahrern,
 - Personen, die die Aufgaben der U-Boot-Kameradschaft unterstützen und ihr Gedankengut pflegen.
2. Die Anmeldung und Aufnahme erfolgt beim Vorstand.

3. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Ablehnung. Im Falle der Ablehnung brauchen Gründe nicht genannt zu werden.
4. Die Mitgliedschaft schließt die Anerkennung der Satzung ein.
5. Verdiente Mitglieder können gemeinsam von Vorstand und Ehrenrat zu Ehrenmitgliedern, ehemalige Vorsitzende zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Eine 2/3- Mehrheit ist erforderlich.
6. Die Mitgliedschaft verstorbener Kameraden kann auf Wunsch durch die Witwe fortgesetzt werden. Es gilt das ursprüngliche Eintrittsdatum des Verstorbenen.
7. Beim Übertritt von Kameraden aus anderen U-Boot- Kameradschaften und aus dem VDU gilt als Eintrittsdatum das ursprüngliche Eintrittsdatum.
8. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt~ Ausschluss oder Tod.
9. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Die Pflicht zur Beitragszahlung entfällt am Ende des Monats, in dem die Austrittserklärung beim Vorstand eingegangen ist.
10. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es den Interessen und Bestrebungen der Kameradschaft zuwider handelt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes beschließt der Vorstand. Hierzu ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich. Eine Begründung braucht nicht angegeben zu werden. Die betroffene Person kann den Ehrenrat anrufen.
11. Weiterhin erfolgt der Ausschluss eines Mitgliedes, wenn es mit den Kameradschaftsbeiträgen - nach Mahnung - länger als drei Monate im Rückstand ist, ohne Stundung zu haben.

§ 4 Organe der Kameradschaft

Die Organe der Kameradschaft sind: Hauptversammlung der Mitglieder, Vorstand, Ehrenrat und Kassenprüfer.

§ 5 Hauptversammlung der Mitglieder

Die Hauptversammlung der Mitglieder findet planmäßig im ersten Quartal jeden Jahres statt. Sie wird durch den Vorstand schriftlich einberufen. Die Einladung ergeht vier Wochen vor dem angesetzten Termin unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung an alle Mitglieder. Anträge für die Versammlung müssen dem Vorstand 14 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich vorliegen.

Die Hauptversammlung der Mitglieder beschließt über den Jahresbericht des Vorstandes, den Kassenbericht und den Haushaltsplan. Sie erteilt Entlastung und wählt den Vorstand, den Ehrenrat und die Kassenprüfer.

Eine außerordentliche Hauptversammlung der Mitglieder ist ohne Verzug einzuberufen, wenn es die Interessen der Kameradschaft erfordern. Dies kann auf Veranlassung des Vorstandes, der Kassenprüfer, oder auf schriftlichen Antrag von mindestens vierzig Mitgliedern unter Angabe von Zweck und Grund geschehen.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Art der Abstimmung wird vom Vorstand vorgeschlagen.

Über die Beschlüsse ist ein gesondertes Protokoll zu führen, das von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet wird.

Auf schriftlichen Antrag von mindestens vierzig Mitgliedern kann die Hauptversammlung der Mitglieder mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden, Vorstandsmitgliedern das Misstrauen aussprechen und sie abwählen.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1.Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem 1.Schriftwart, dem 1.Kassenwart, dem 2.Schriftwart, dem 2.Kassenwart und vier Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren von der Hauptversammlung gewählt. In ungeraden Jahren werden der 1.Vorsitzende, der 1.Schriftwart und der 1.Kassenwart gewählt, in geraden Jahren die anderen Vorstandsmitglieder. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes verringert sich die Zahl der Vorstandsmitglieder bis zur Nachwahl, die im Rahmen der nächsten Jahreshauptversammlung der Mitglieder stattfindet. Die Amtszeit dauert bis zur regelmäßig vorgesehenen Neuwahl.

Die Mitglieder im Vorstand sind ehrenamtlich tätig, ihnen können die notwendigen Auslagen, die durch die Tätigkeit für die UK-Kiel entstehen, entsprechend der Geschäftsordnung ersetzt werden.

Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der 1.Schriftwart und der 1.Kassenwart, wobei das Zusammengehen von zwei dieser Vorstandsmitglieder erforderlich ist. Die Vertretungsberechtigung ergibt sich aus der Reihenfolge der oben genannten Vorstandsmitglieder.

Vereinsintern gilt, dass der 1.Vorsitzende gemeinsam mit dem stellvertretenden Vorsitzenden oder dem 1.Schriftwart die Kameradschaft vertreten soll. Steht der 1.Vorsitzende für die Ausübung seines Amtes nicht zur Verfügung, geht die Vertretungsbefugnis auf den stellvertretenden Vorsitzenden, gemeinsam mit dem 1.Schriftwart über.

Der Vorstand leitet die Kameradschaft, führt Beschlüsse der Hauptversammlung der Mitglieder durch und verwaltet das Kameradschaftsvermögen. Er beruft die Hauptversammlung der Mitglieder ein und leitet diese.

Der Vorstand erstellt einen Geschäftsverteilungsplan und gibt sich eine Geschäftsordnung, die dem Ehrenrat zur Billigung vorzulegen ist. Bei der Beschlussfassung im Vorstand entscheidet die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 7 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern und zwei Ersatzmännern, die aus ihrem Kreis einen Sprecher wählen. Die Tätigkeit im Ehrenrat ist ehrenamtlich. Der Ehrenrat wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Hauptversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Ehrenrat nimmt gemeinsam mit dem Vorstand Aufgaben nach § 3.5 wahr und billigt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

Der Ehrenrat kann bei Differenzen durch eine der beiden Streitparteien angerufen werden. Er soll nach Anhörung klärend und schlichtend wirken und gegebenenfalls endgültig entscheiden.

§ 8- Kassenprüfer

Zur Prüfung der Buchführung der UK-Kiel sind von den Mitgliedern auf der Hauptversammlung zwei Kassenprüfer und ein Ersatzmann zu wählen.

Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören und werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 Beiträge, Vermögen und Haushaltsplan

1. Die Hauptversammlung der Mitglieder setzt die Beiträge fest.
2. Die Beiträge dienen zur Deckung der Kosten und nicht der Anhäufung von Vermögen. Sie sind im voraus zu entrichten.
3. Der Vorstand stellt zu Beginn des Jahres einen Haushaltsplan auf

§ 10 Auflösung

Die Auflösung der Kameradschaft kann nur auf einer hierzu einberufenen Hauptversammlung der Mitglieder erfolgen. Hierzu müssen mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sein. Ist die Hauptversammlung mangels der erforderlichen Mehrheit beschlussunfähig, wird schriftlich abgestimmt. Die Auflösung gilt als angenommen, wenn 4/5 der Anwesenden bzw. der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen.

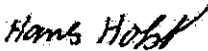
Das Vermögen der Kameradschaft fällt im Falle einer Auflösung an die STIFTUNG U-BOOT-EHRENMAL MÖLTENORT. Besteht die Stiftung bei Auflösung der Kameradschaft nicht mehr, so fällt das Vermögen an den VOLKSBUND

DEUTSCHE-KRIEGSGRÄBERFÜRSORGE e.V., der es zweckgebunden für das U-Boot- Ehrenmal zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten und Satzungsänderung

Die Satzung wurde in der Hauptversammlung vom 10.02.1956 beschlossen und zuletzt in der Hauptversammlung am 14.03.2000 geändert.

Sie kann nur in einer Hauptversammlung mit mindestens 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen geändert werden.



(Hans Holst)
1. Vorsitzender



(Heinz Thoiss)
1. Schriftwart

Die letzte Satzungsänderung wurde am 19. August 2000 vom Amtsgericht Kiel, Abt. 5 in das Vereinsregister - 5 VR 1853 - eingetragen.